

Fall 4

Während Sie auf Streifenfahrt sind, fällt Ihnen ein Pkw auf, der vorsichtig an der unterbrochenen Leitlinie fährt und ab und zu überfährt. Bei einer Überprüfung wird eine BAK von 1,85 Promille festgestellt.

Lösung:

Der Fahrer könnte sich, indem er mit einer BAK von 1,85 Promille einen Fahrzeug im Straßenverkehr führte, einer Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB strafbar gemacht haben.

Demnach müsste der Fahrer ein Fahrzeug im Verkehr führen, obwohl er infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Allgemeine Vorprüfung

Da dem Sachverhalt nichts entgegensprechendes zu entnehmen ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Fahrer auf einer Straße, die dem allgemeinen Verkehr wegerechtlich gewidmet ist und somit zum im öffentlichen Verkehrsraum gehört, befand.

Es wird ebenfalls davon ausgegangen, dass es sich bei dem Pkw um einen Gegenstand handelt, der unabhängig von seiner Antriebsart zur Fortbewegung auf dem Land geeignet und bestimmt ist und damit ein Fahrzeug i. S. d. Straßenverkehrsrecht darstellt.

Außerdem müsste der Fahrer das Fahrzeug auch geführt haben. Ein Fahrzeug führt, wer es unter bestimmungsgemäßer Verwendung seiner Triebkräfte in eigener Verantwortung in Bewegung setzt und eine für die Fahrbewegung mitentscheidende Verrichtung ausübt.

Herabsetzung der Leistungsfähigkeit durch den konsumierten Alkohol

Es muss geprüft werden, ob der Fahrer nicht mehr in der Lage war, ein Fahrzeug sicher zu führen. Weiter muss der Fahrer infolge seines Zustandes unfähig gewesen sein das Fahrzeug sicher zu führen. Dies ist durchaus denkbar, denn der Pkw fällt auf, da er vorsichtig an der unterbrochenen Leitlinie fährt und ab und zu überfährt. Bei einer Überprüfung wird eine BAK von 1,85 Promille festgestellt.

Nach aktueller Rechtsprechung liegt hier eine absolute Fahruntüchtigkeit vor.

Es wird auch der Begriff des allgemeine Beweisgrenzwertes von 1,1 ‰ verwendet.

Es ist allgemein bekannt, dass die Begriffe „absolute“ und „relative“ Fahrunsicherheit nur verschiedene Arten des *Nachweises* der Fahrunsicherheit, nicht aber verschiedene Stufen im Sinne eines unterschiedlichen Ausmaßes der Fahrunsicherheit bezeichnen.

Absolute Fahrsicherheit bedeutet nur, dass die Höhe der BAK zur Feststellung der Fahrsicherheit *allein* ausreicht, ohne dass es weiterer Beweisanzeichen bedürfte.

Absolut fahrunsicher sind *Kraftfahrer* bei einer BAK von 1,1%. Das heißt, dass ein Kraftfahrer, wenn er diese BAK erreicht hat, in keinem Falle mehr „in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“ (vgl. § 315 c 1 Nr.1, 316 I StGB).

Ein Beschuldigter kann auch nicht den Gegenbeweis antreten, indem er feststellen lassen will, dass er noch fahrtüchtig ist

Wie im Sachverhalt angegeben ist wurde bei dem Fahrer eine BAK von 1,85 Promille festgestellt und somit liegt eine absolute Fahruntüchtigkeit vor.

Ergebnis:

Folglich hat sich der Fahrer gem. § 316 StGB einer Trunkenheit im Verkehr strafbar gemacht.